

## **Antrag des Büros**

vom 7. Januar 2019

**(2017/199 – Weisung vom 21.06.2017)**

**Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung), Entscheid des Bezirksrats Zürich betreffend Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats Zürich (GE.2018.16/2.02.01), Antrag betreffend Nichtweiterzug an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich**

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 3937 vom 11. April 2018 wurden beim Bezirksrat Zürich zwei Rekurse erhoben, mit dem Antrag, dass die Observationsverordnung aufzuheben sei. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 hat der Bezirksrat Zürich den Rekurs GE.2018.16/2.02.01 gutgeheissen. Damit wird der Gemeinderatsbeschluss vom 11. April 2018 aufgehoben.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde erhoben werden. Aufgrund des Fristenstillstands während den Gerichtsferien läuft die Frist für eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht bis am Montag, 28. Januar 2019.

### **Verfahren**

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Das Büro stellt in Übereinstimmung mit Art. 118<sup>bis</sup> Abs. 2 GeschO GR Antrag, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen.

### **Entscheid des Bezirksrats**

Der Bezirksrat Zürich stützt sich insbesondere auf die Beurteilung, wonach § 18 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) keine genügende gesetzliche Grundlage für den Erlass einer kommunalen Verordnung darstelle, sei doch lediglich von «Auskünften bei Dritten» die Rede. Observationen würden in § 18 Abs. 4 SHG nicht erwähnt. Und selbst wenn man davon ausgehe, dass der Gesetzgeber Observationen mitgemeint habe, sei die Regelung offensichtlich nicht genügend bestimmt, wenn man sie an den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 18. Oktober 2016 messe. Auch eine explizite Delegation von Rechtssetzungskompetenzen an die Gemeinden sei im SHG nicht enthalten. Damit sei diese Regelung auch hinsichtlich eines allfälligen Autonomiebereichs für die Gemeinden zum Erlass eigener kommunaler Bestimmungen zu wenig bestimmt.

2 / 2

### **Erwägungen des Büros**

Der Regierungsrat stellte sich anfänglich auf den Standpunkt, dass die bestehenden kantonalen und kommunalen Regelungen in diesem Bereich ausreichend seien. Die Frage, ob es in der Autonomie der Stadt liege, in einem dem fakultativen Referendum unterliegenden Gemeindeerlass eine gesetzliche Grundlage zur direkten Observation zu schaffen, wurde vom Gemeindeamt Zürich positiv beurteilt.

Seit dem Beschluss des Gemeinderats hat sich die Ausgangslage auf kantonaler Ebene jedoch geändert. Im Rahmen der Vernehmlassung zum totalrevidierten Sozialhilfegesetz präsentierte der Regierungsrat einen Vorschlag zur Regelung von Observationen. Zudem wurden im Kantonsrat zahlreiche parlamentarische Vorstösse zu diesem Thema eingereicht. Die Mehrheit des Büros kommt zum Schluss, dass angesichts dieser Situation nun der Kantonsrat in der Pflicht ist, eine entsprechende kantonale Regelung zu erlassen und beantragt dem Gemeinderat, auf einen Weiterzug des Entscheids des Bezirksrats an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu verzichten.

---

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 13. Dezember 2018 (GE.2018.16/2.02.01) betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. April 2018 zur Observationsverordnung wird verzichtet.

### **Schlussabstimmung**

Zustimmung: Präsident Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mischa Schiwow (AL), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)

Abwesend: 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Marco Denoth (SP)

Für das Büro

Präsident Martin Bürki (FDP)

Sekretariat  
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste